

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Nachdem die, von Sr. Römischen Käyserl. Majestät in Dero allergerechtigsten Resolution vom 14ten May a.c. allergerechteste erkandte Patentes an die sämbtliche Hochfürstliche Mecklenburgsche Schwerinsche Beambte numehro ausgefertigt ... Wir Carl der Sechste/ [et]c. [et]c. Fügen denen sämbtlichen Mecklenburgischen Schwerinschen Beambten hiemit zuwissen ... : [Dantzig den 31. August. 1723.]

[Mecklenburg?], [1723]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn178954940X>

Abstract: Aktenstücke A. - F. von 1723 betr. die Kaiserliche Execution in Mecklenburg durch lüneburgische Truppen

Druck Freier  Zugang



Phil. 1720. 1724.



8 I
35-8



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn178954940X/phys_0001



Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Math. f. I
2135-90

A.

11.

Nachdem die, von Sr. Römischen Kaiserl. Majestät in Dero allergerechtigsten Resolution vom 14^{ten} May a. c. allergerechteste erkandte Patentes an die sämptliche Hochfürstliche Mecklenburgsche Schwerinsche Beambte numehro ausgefertiget, und Dero gegenwärtigen Commission in Mecklenburg/ unter allerhöchst-gedachter Sr. Kaiserl. Majest. eigenen Hand- Inseigel/ zu gesandt, wie solche von Wort zu Wort lauten:

Wir Carl der Sechste / R. R.

Süßen denen sämptlichen Mecklenburgschen Schwerinschen Beambten hiemit zuwissen, welcher gestalt Uns höchst-mißfällig zuvernehmen gewesen, wie daß gegen Unsere Kaiserl. Execution ihr euch gesetzt, und dabey die Impression, als ob ihr allein eurem Lehn- und Landes- Herren mit Endes pflicht verhasstet, diesennach durch gehorsamste Befolgung Unserer Kaiserlichen/ entweder immediatè, oder mittelst Unser Kaiserl. Commission, gefasseten, und vollzogenen Verordnungen/ selbige Pflicht verletzet werde/ gemacht/ auch obigen Wahn/ bey Unseren Commissarischen insinuationibus zum Grunde euer Verweigerung gestellet. Wie nun euch ex Systemate Imperii, und aus denen darauf gerichteten Reichs- Sakungen/ besonders aus dem Westphälischen Friedens- Schluß Artic. 8. §. 2. bekant seyn soll, daß derjenige nexus, womit ein Unterthan/ Vasall, oder auch Officiant, einem Reichs- Stande verwandt, keines weges pro absoluto, sondern Subordinato, zu achten; diesennach jedesmahl/ auf begebenden Fall/ derjenigen allerhöchsten Pflicht, womit ein jeder im Reich/ es sey ein Reichs- Stand/ oder dessen Unterthanen, Vasall, und Beambter, Uns dem Römischen Kaiser/ als Ober- Haupt verknüpfft, weichen muß; Hiernechst auf die, von eurem Landes- Herren/ wieder die Verträge/ und darauf erfolgte Unsere Kaiserl. Verordnungen, und Commissarische Executiones unternommene Handlung, als facta illicita, & omni jure improbata, nicht zu extendiren ist; Als befehlen Wir euch/ Eingangs erwähnten Beambten hiermit/ samt und sonders/ gnädigst und ernstlich/ besonders nebst der commination von Erstattung aller/ durch euren Ungehorsam entstehenden Schaden und Kosten/ bey Geld/ und zwar wegen jedes von euch/ bey 5. Mark lötigen Goldes/ Gefängniß/ und Leibes- Straffe/ wie nicht weniger nach Befindung, bey Vermeidung des, in denen Reichs- Sakungen/

X

gegen

gegen diejenige, welche Unser Kayserl. Execution sich widersetzen, ausgedruckten Fiscalischen Processus, welcher ratione præteriti hierdurch vorbehalten wird, daß Ihr alle und jede von Uns entweder unmittelbar / oder vermittelst Unser Kayserl. Commission, und deren Subdelegation, gestellte Verordnungen / ohne Unterscheid / und schlechterdinges / auch ohne Anstand / mit geziemender Submission, und behörigen Respect annehmet / und befolget / da in einem und andern wiedrigen Fall wider euch, Krafft obiger Verwarnung / ratione rei & poenæ, unverlångt executivè, oder auch sonst wegen des, zugleich angedroheten Fiscalischen Processus Reichs-Constitution-mäßig verfahren werden soll. Dagegen aber auch ihr / bey eurem erfolgenden gerechten gehorsam / Krafft dieses wider alle ungebührliche Gewalt euch Unsers allerhöchsten Kayserl. Schutzes vollständig zu getrösten habet / zudem auch auff euch in specie, zu Beybehaltung eures Ampts / und Vermögens / Unser / vorhin auff Unsere Kayserl. Commission zugleich erkantes Kayserliches Conservatorium extendiret seyn soll. Wornach ihr euch samt und sonders zu richten, und für obbenandter Straffe, und übrigen schärfferen Verordnungen zu hüten wissen werdet. Gegeben zu Laxenburg den 14. May, 1723.

CARL (L.S.)

Vt. F. C. G. von Schönborn. mppr.

Ad mandatum S. Cæsareæ Majest. proprium.

Franz von Hefner / mppria.

Und dabeneben allergnädigst auffgegeben worden / so thane Patenten an gehörigen Orten affigiren zu lassen / so ist solchem zur allerunterthänigsten Folge / dieser von dem eingelangten Original abgesetzter Abdruck in formâ authenticâ verfertiget / und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 7. August. 1723.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. auch
Hochfürstl. Braunschweig Lüneburgsche zur
Kayserl. Commission subdelegirte Rähte.

Alvensleben. (L.S.) Bärtling. (L.S.) Grone. (L.S.)

Daß obstehendes allerhöchstes Patent auch Befehl der Kayserl. Commission heute dato durch den Sergeant Emanuel Schlüttern, von der Kayserl. Commissions - Militz, zu Mecklenburg affigiret worden / solches wird von Uns endes benandten Kayserl. geschwornen Notarien durch Unsers Namens Unterschrift bezeuget. Mecklenburg den 14. Augst. 1723.

Andreas Reichman /

Notar. Cæsar. Publ. & immatr.

Johann Caspar Böge /

Notar. Cæsar. Publ.

B.
Extract, aus des Obristen von Zülowen Relation sub dat.
Schwerin den 17. Augusti 1723.

Unmehr fangen die Lüneburger an mir meine Officiers, so ich verlegt / weg zu nehmen / den 14. dieses haben sie mir den Lieutenant BARTELS von alten Grenzlien weggenommen / durch einen Unter-Officier und 8. Mann / und haben ihn nach Boitzenburg gebracht / diesen Morgen kriegen auch die Nachricht / daß sie zu Rehn den Lieutenant HOLLAND arrêtiert haben / und bringet mir auch der Capitain PENTZ die Nachricht / daß sie den Lieutenant KOSSEN zu Garlitz auch weggenommen haben / und nach Boitzenburg gebracht / daß also befürchten muß / daß mir auch mehr weggenommen werden; Sie sollen Ordre gegeben haben / aller Mecklenburgschen Officiers, ohne Unterscheid / sich zu versichern.

C.
Extract, aus des General Majors von Viettinghoff
Relation vom 19. Augusti 1723.

Es relatiret mir gestern Morgen der Obrister Zülow / daß die Hannöverschen Ihm den Lieutenant Bartels, welcher nach grossen Grenzlien ist verlegt gewesen, aufgehoben, und nach Boitzenburg gebracht, so bald er nähere Particularia kriegete, wolte er es mir rapportiren; Nun ist nicht anders zu vermuthen / als daß sie weiter gehen werden / wie denn auch mir heute berichtet worden, daß der Commissair Pflüger in Schwaan / allwo der Capitain Normann bey dem Amtmann lieget, gekommen, und sich vernehmen lassen, sie wolten den Capitain bald weg holen.

D.
Extract aus des Cancellen Raths Amsels Relation sub dat.
Grabau, den 19. August. 1723.

Diesen Nachmittag ward mir berichtet, daß an die Lüneburgsche Dragoner Ordre ergangen, die antreffende Mecklenburgsche Officiers aufzuheben, und nacher Boitzenburg zu bringen, wie dann bereits drey Lieutnants dahin sollen gebracht seyn; Auch soll der Wachtmeister in denen Dörffern ansagen, daß bey schwerer und harten Straffe, keiner von der Mecklenb. Land-Militz sich unterstehen solle weg zu gehen, wäre aber ein oder ander der Lust zu dienen hätte, der solte zu Boitzenburg bey ihnen / denen Lüneburgern / sich melden / und daselbst gleich Mondur empfangen. Das Commando so hier lieget, soll in folgender Woche wieder abmarchiren, und ein ander stärkeres Commando, so wie die Rede gehet / wieder anhero kommen.

E. Extract

E.
Extract aus des Cammer- Raths Fabers Relation sub dat.
Schwerin den 21. August. 1723.

Sie die Lüneburger mit Aufhebung derer Fürstl. Officiers procediren, und noch jeko bey allen Aemtern und Höfen sich wegen derselben erkundigen und visitiren, wird bereits un-
terthänigst berichtet seyn. Sie sollen nun auch auff die Dörffer her-
umb reiten, und denen Schulken und Unterthanen bey schwerer
Leibes- Straffe, und Absetzung von den Gehöfftten anbefehlen, sich
mit keinen Mecklenburgischen Officierern abzugeben/ noch
weniger derer Ansinnen oder Ordre zu pariren/ wodurch
denn alles intimidiret/ und auffer Pflicht gesezet wird.

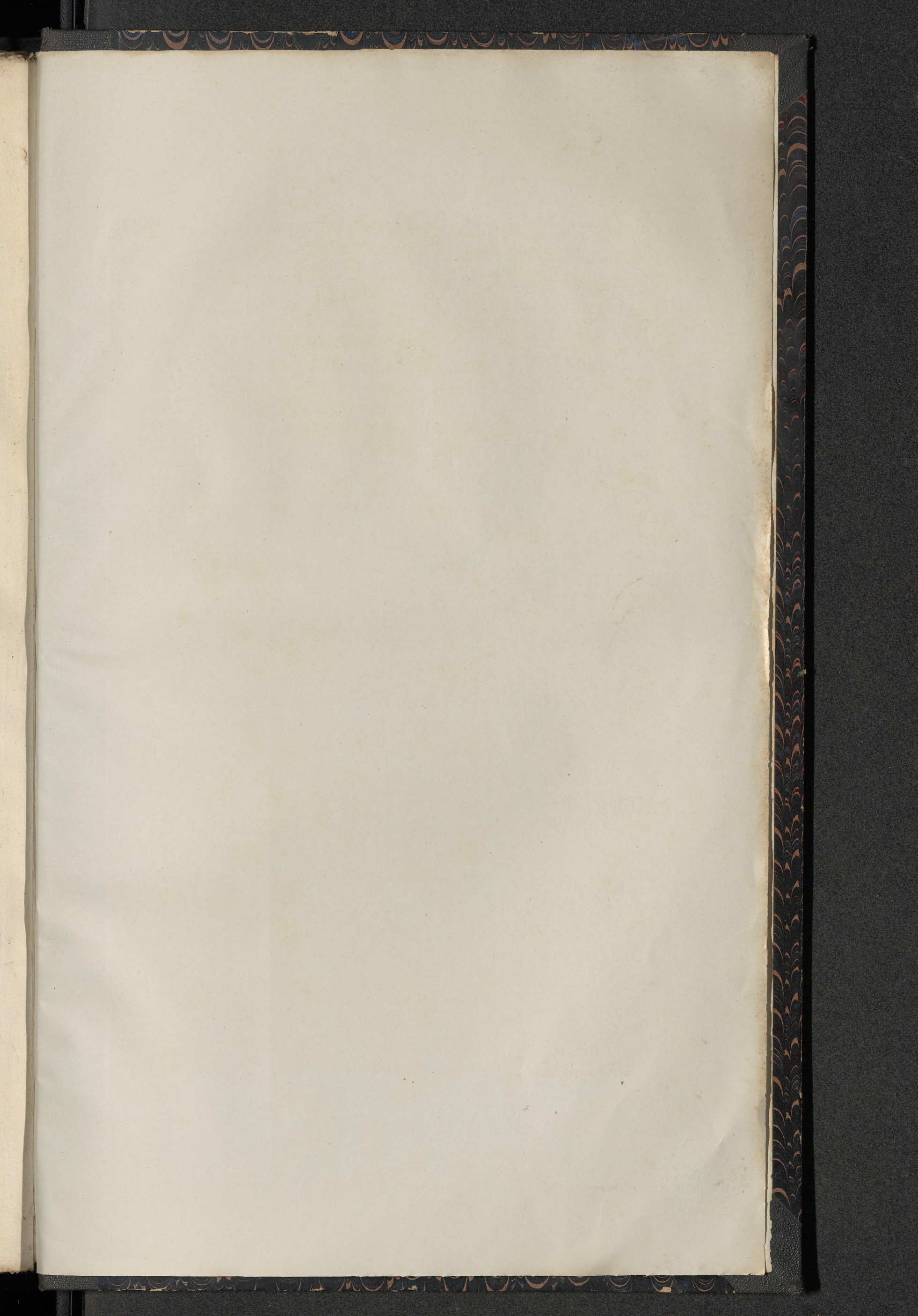
F.
Extract aus des General Majors von Viettinghoff
Relation vom 25. Augusti 1723.

Am Sonntage Morgen, mit anbrechendem Tage, haben die
Lüneburger den Fürstl. Mecklenburgischen Capitain
Hammilton, und den Fendrich Erich so im Ambte Güstrow
verleget gewesen, gleichfals arrestiret, auch in selbiger Nacht den
Fendrich Huntenburg.


Daß vorstehende Copeyen, nach denen wahren
Originalien abgeschrieben, und in allen wört-
lichen Inhalts, solches verificire, unter mei-
ner eigen Händigen Namens Unterschrift,
und bengedrucktem Pittschafft. Danzig den
31. August. 1723.

Jürgen Joſhim Siedemann/
Fürstl. Mecklenburgis. Geheimbr.
Canzellist.

(L. S.)



33
LBMV Schwerin
000 405 078





B.
Extract, aus des Obristen von Zülowen Relation sub dat.
Schwerin den 17. Augusti 1723.

Unmehr fangen die Lüneburger an mir meine Officiers, so ich verlegt / weg zu nehmen / den 14. dieses haben sie mir den Lieutenant BARTELS von alten Grenzlien weggenommen / durch einen Unter-Officier und 8. Mann / und haben ihn nach Boitzenburg gebracht / diesen Morgen kriegt auch die Nachricht / daß sie zu Rehn den Lieutenant HOLLAND arrêtiert haben / und bringet mir auch der Capitain PENTZ die Nachricht / daß sie den Lieutenant KOSSEN zu Garlitz auch weggenommen haben / und nach Boitzenburg gebracht / daß also befürchten muß / daß mir auch mehr weggenommen werden; Sie sollen Ordre gegeben haben / aller Mecklenburgschen Officiers, ohne Unterscheid / sich zu versichern.

C.
Extract, aus des General Majors von Viettinghoff
Relation vom 19. Augusti 1723.

Es relatiret mir gestern Morgen der Obrister Zülow / daß die Hannöverschen Ihm den Lieutenant Bartels, welcher nach grossen Grenzlien ist verlegt gewesen, aufgehoben, und nach Boitzenburg gebracht, so bald er nähere Particularia kriegt, wolle er es mir rapportiren; Nun ist nicht anders zu vermuthen / als daß sie weiter gehen werden / wie denn auch mir heute berichtet worden, daß der Commissair Pflüger in Schwaan / allwo der Capitain Normann bey dem Amtmann lieget, gekommen, und sich vernehmen lassen, sie wolten den Capitain bald weg holen.

D.
Extract aus des Canzellers Naths Amsels Relation sub dat.
Grabau, den 19. August. 1723.

Diesen Nachmittag ward mir berichtet, daß an die Lüneburgsche Dragoner Ordre ergangen, die antreffende Mecklenburgsche Officiers aufzuheben, und nacher Boitzenburg zu bringen, wie dann bereits drey Lieutnants dahin sollen gebracht seyn; Auch soll der Wachtmeister in denen Dörffern ansagen, daß bey schwerer und harten Straffe, keiner von der Mecklenb. Land-Militz sich unterstehen solle weg zu gehen, wäre aber ein oder ander der Lust zu dienen hätte, der solte zu Boitzenburg bey ihnen / denen Lüneburgern / sich melden / und daselbst gleich Mondur empfangen. Das Commando so hier lieget, soll in folgender Woche wieder abmarchiren, und ein ander stärkeres Commando, so wie die Rede gehet / wieder anhero kommen.

E. Extract

